

Gemeinsamer Bericht des Vorstands der

IKB Deutsche Industriebank AG, Düsseldorf

(nachfolgend „IKB BANK“)

und der Geschäftsführung der

IKB Beteiligungsgesellschaft 1 mbH, Düsseldorf

(nachfolgend „IKB BET.“)

gemäß § 293a des Aktiengesetzes (AktG) (analog)

zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 10. Juni 2014

1. Allgemeines

IKB BANK und IKB BET. haben am 10. Juni 2014 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag („**Unternehmensvertrag**“) geschlossen, aufgrund dessen die IKB BET. ihre Leitung der IKB BANK unterstellt und sich verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die IKB BANK abzuführen. Die IKB BANK verpflichtet sich ihrerseits gemäß § 302 Abs. 1 AktG, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen.

Zur Unterrichtung der Aktionäre und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der IKB BANK sowie der Gesellschafterversammlung der IKB BET. erstatten der Vorstand der IKB BANK und die Geschäftsführung der IKB BET. entsprechend § 293a Abs. 1 AktG den nachfolgenden gemeinsamen Bericht:

2. Parteien des Unternehmensvertrages

Die IKB BANK, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HR B 1130, ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Düsseldorf. Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art mit Ausnahme der Tätigkeit als zentraler Kontrahent im Sinne des Kreditwesengesetzes sowie das Erbringen von Finanz- und sonstigen damit zusammenhängenden Dienstleistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsdienstleistungen. Die

Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann ihre Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen verwirklichen und zu diesem Zweck im In- und Ausland andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an solchen beteiligen. Das Geschäftsjahr des Unternehmens beginnt am 01. April und endet am 31. März. Das satzungsmäßige Grundkapital der IKB BANK beträgt EUR 1.621.465.402,88 und ist eingeteilt in 633.384.923 auf den Inhaber lautende Aktien. Die Aktien sind im Freiverkehr der Frankfurter und Düsseldorfer Wertpapierbörse zum Handel zugelassen. Gemäß § 6 der Satzung der IKB BANK besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Zahl seiner Mitglieder wird durch den Aufsichtsrat festgelegt. Dem Vorstand der IKB BANK gehören derzeit vier Mitglieder an:

- Herr Hans Jörg Schüttler (Vorsitzender des Vorstands)
- Herr Dr. Dieter Glüder
- Herr Claus Momburg
- Herr Dr. Michael Wiedmann

Der Aufsichtsrat der IKB BANK besteht satzungsgemäß aus zwölf Mitgliedern. Dies sind aktuell:

- Bruno Scherrer
- Dr. Karsten von Köller
- Stefan A. Baustert
- Dr. Karl-Gerhard Eick
- Dr. Lutz-Christian Funke
- Arndt G. Kirchhoff
- Bernd Klein
- Rainer Lenz
- Dr. Claus Nolting
- Nicole Riggers
- Carmen Teufel
- Dr. Andreas Tuczka

Zu den Einzelheiten der geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der IKB BANK wird auf die Jahres- und Konzernabschlüsse sowie die Lage- und Konzernberichte der IKB BANK für die vergangenen Geschäftsjahre verwiesen.

Die IKB BET. wurde am 07. März 2014 gegründet und am 13. März 2014 unter HR B 72158 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. IKB BET. ist eine

Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Düsseldorf. Alleinige Gesellschafterin ist die IKB BANK. Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen sowie die Verwaltung eigenen Vermögens. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und Zweigniederlassungen zu errichten.

Mit der Neugründung der IKB BET. sowie vier weiterer Tochtergesellschaften und ihrer Einbindung in den ertragsteuerlichen Organkreis soll eine zielführende Neugliederung des Beteiligungsportfolios ermöglicht und das Vorhandensein ausreichender gesellschaftsrechtlicher Handlungsoptionen für eine Umsetzung und Implementierung in diesem Zusammenhang sichergestellt werden. Zudem sollen die Neugründung und Einbindung in den ertragsteuerlichen Organkreis die Flexibilität der IKB BANK-Gruppe erhöhen, um ihre Rechtsstruktur an sich ändernde Rahmenbedingungen – beispielsweise im Hinblick auf die Implementierung einer einheitlichen europäischen Bankenaufsicht oder die Regelungen zur Sanierung und Abwicklung von Banken im Krisenfall – anzupassen.

Alleiniger Geschäftsführer der IKB BET. ist Herr Dr. Thomas Söhlke. IKB BET. hält keine Beteiligungen und hat keine Mitarbeiter. Das Stammkapital beträgt EUR 25.000,00. Das Geschäftsjahr der IKB BET. ist das Kalenderjahr, wobei die Zeit bis zum 31. Dezember 2014 ein Rumpfwirtschaftsjahr ist. Ein Jahresabschluss liegt daher noch nicht vor.

3. Abschluss und Wirksamwerden des Unternehmensvertrags

Die IKB BANK hat am 10. Juni 2014 als herrschende Gesellschaft mit der IKB BET. als beherrschter Gesellschaft den Unternehmensvertrag abgeschlossen. Der Unternehmensvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit sowohl der Zustimmung der Hauptversammlung der IKB BANK als auch der Gesellschafterversammlung der IKB BET. Der Vorstand und Aufsichtsrat der IKB BANK werden der auf den 04. September 2014 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der IKB BANK vorschlagen, dem Abschluss des Unternehmensvertrages zuzustimmen. Die Einholung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der IKB BET. ist noch vor Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung der IKB BANK vorgesehen. Der Unternehmensvertrag wird erst mit Eintragung in das Handelsregister am Sitz der IKB BET. wirksam und gilt -mit Ausnahme des Weisungsrechts- rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der IKB BET., in dem die Eintragung im Handelsregister erfolgt.

4. Wirtschaftliche und rechtliche Gründe für den Abschluss des Unternehmensvertrages

Der Abschluss des Unternehmensvertrages ist gemäß §§ 14 Absatz 1, 17 Körperschaftsteuergesetz (KStG) zwingende Voraussetzung für eine körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der IKB BANK und der IKB BET. Ziel des Unternehmensvertrages ist die Einbeziehung der IKB BET. in den ertragsteuerlichen (Körperschaft- und Gewerbesteuer) Organkreis der IKB BANK. Durch die Aufnahme der Gesellschaft in den ertragsteuerlichen Organkreis erfolgt die Besteuerung eines positiven oder negativen steuerlichen Einkommens der IKB BET. nicht mehr auf Ebene der IKB BET. Das Einkommen wird auf Konzernebene konsolidiert, mithin der IKB BANK zugerechnet und von dieser versteuert. Durch eine ertragsteuerliche Organschaft wird eine direkte Verrechnung der steuerlichen Ergebnisse der IKB BET. mit den steuerlichen Ergebnissen des Organkreises der IKB BANK ermöglicht.

Der Unternehmensvertrag ermöglicht, dass das Ergebnis der IKB BET. im selben Geschäftsjahr von der IKB BANK vereinnahmt werden kann. Nachteilig für die IKB BANK ist, dass mögliche Verluste der IKB BET. das handelsrechtliche Ergebnis der IKB BANK belasten würden, da die IKB BANK während der Dauer des Unternehmensvertrages entstehende Verluste zwingend übernehmen muss. Für die IKB BET. ergibt sich aus dem Unternehmensvertrag insbesondere der Vorteil einer finanziellen Absicherung, da die IKB BANK verpflichtet ist, ggf. entstehende Verluste auszugleichen.

Der Abschluss des Unternehmensvertrages ist darüber hinaus das am besten geeignete Mittel, um die einheitliche Leitung der IKB BET. und ihre Integration in den IKB BANK-Konzern sicherzustellen. Durch den Unternehmensvertrag ist es dem Vorstand der IKB BANK möglich, der Geschäftsführung der IKB BET. im übergeordneten Konzerninteresse und weitem Umfang sowie in erleichterter Form Weisungen zu erteilen und ein einheitliches Handeln der IKB BANK und ihrer Tochtergesellschaft IKB BET. zu gewährleisten. Der Unternehmensvertrag sorgt zu dem ohnehin bestehenden Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung damit für zusätzliche Rechtsklarheit und -sicherheit.

Eine wirtschaftlich vergleichbare Alternative zum Abschluss des Unternehmensvertrages, mit welcher die vorgenannten Ziele gleichermaßen oder besser verwirklicht werden können, besteht nach Ansicht der unterzeichnenden Geschäftsleitungen nicht. Insbesondere hätte eine zusammengefasste Besteuerung der IKB BET. und der IKB BANK nicht durch den Abschluss anderer Unternehmensverträge i.S.d. §§ 291 AktG erreicht werden können, da der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages gemäß §§ 14 Absatz 1, 17 KStG für die

Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft zwingend vorausgesetzt wird.

5. Darstellung und Erläuterung des Unternehmensvertrages

Bei dem vorliegenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag handelt es sich um einen Unternehmensvertrag i.S.d. §§ 291 ff. AktG.

Leitung und Weisung (§ 1)

§ 1 regelt die Beherrschung der IKB BET. durch die IKB BANK. Diese Vorschrift statuiert sowohl Leitungs- als auch Weisungsrechte zu Gunsten der IKB BANK. Neben der bereits bestehenden rechtlichen und faktischen Beherrschungs- und Weisungsbefugnis als alleinige Gesellschafterin der IKB BET. ist die IKB BANK rechtlich in der Lage, diese zu beherrschen und der Geschäftsführung der IKB BET. Weisungen zu erteilen. Hierzu räumt die Beherrschungsabrede der IKB BANK zusätzlich ein unmittelbares vertragliches Beherrschungs- und Weisungsrecht ein und sorgt damit für Rechtssicherheit und -klarheit. Weisungen zur Aufrechterhaltung, Änderung oder Beendigung des Unternehmensvertrags sind allerdings ausgeschlossen. Hierbei handelt es sich um einen zwingenden Ausschluss von Weisungen nach § 299 AktG und damit um die Umsetzung einer zwingenden Rechtsvorschrift des AktG.

Gewinnabführung (§ 2); Fälligkeit der Zahlungen (§ 4)

§ 2 hat die Gewinnabführung zum Gegenstand. Hiernach ist die IKB BET. verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn vollständig an die IKB BANK abzuführen. Für den Umfang der Gewinnabführung gilt, neben und vorrangig zu den Regelungen in § 2 Absatz 2 des Unternehmensvertrages, § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung. Dabei kann die IKB BET. gem. § 2 Absatz 2 des Unternehmensvertrags mit Zustimmung der IKB BANK Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Zudem sind während der Dauer des Unternehmensvertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB auf Verlangen der IKB BANK aufzulösen und zum Ausgleich des Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Dagegen ist die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ausgeschlossen. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Untergesellschaft, ist zu diesem Zeitpunkt fällig und mit 5 % p.a. zu verzinsen. Die IKB BANK kann allerdings eine Vorababführung von

Gewinnen verlangen, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist. Damit kann die IKB BANK unterjährig Abschlagszahlungen auf den voraussichtlich abzuführenden Gewinn verlangen, soweit dies rechtlich möglich ist. Solche Abschlagszahlungen sind auf den zum Geschäftsjahresende abzuführenden Gewinn anzurechnen. Etwaige Überzahlungen an die IKB BANK sind der IKB BET. zu erstatten. Diese Regelung zur Vorabgewinnabführung dient dazu, die bei der IKB BET. vorhandene Liquidität im Rahmen des rechtlich Möglichen optimal zu nutzen.

Die unter § 2 des Unternehmensvertrages getroffenen Bestimmungen zur Gewinnabführung entsprechen insgesamt den in Gewinnabführungsverträgen typischerweise enthaltenen Regelungen zur Gewinnabführung und lehnen sich stark an die gesetzlichen Regelungen an.

Verlustübernahme (§ 3); Fälligkeit der Zahlungen (§ 4)

Im Gegenzug zu § 2 des Unternehmensvertrages regelt § 3 die Verlustübernahmepflicht der IKB Bank. Demnach ist die IKB BANK verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung auszugleichen. Die Ursache des Fehlbetrages ist für die Ausgleichspflicht der IKB BANK ohne Bedeutung. Infolgedessen kann bei der IKB BET. grundsätzlich kein Bilanzverlust entstehen, da der entsprechende Betrag vor Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses ertragswirksam als Forderung der IKB BET. zu aktivieren ist. Der dynamische Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entspricht den zwingenden Voraussetzungen des neu gefassten § 17 KStG, die für die Anerkennung der mit dem Unternehmensvertrag beabsichtigten steuerlichen Organschaft erforderlich sind. Wie auch bei dem Gewinnabführungsanspruch entsteht der aus der Verlustübernahmepflicht folgende Zahlungsanspruch der IKB BET. zum Stichtag des Jahresabschlusses der IKB BET., ist zu diesem Zeitpunkt fällig und mit 5 % p.a. zu verzinsen.

Wirksamwerden und Vertragsdauer (§ 5)

§ 5 enthält Regelungen zum Wirksamwerden, zur Laufzeit und zur Kündigung des Unternehmensvertrages. Der Unternehmensvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der IKB BANK, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der IKB BET. sowie der Eintragung in das Handelsregister der IKB BET. Damit stellt § 5 die rechtlichen Voraussetzungen nach §§ 293, 294 AktG nochmals klar. Der Unternehmensvertrag sowie dessen Mindestlaufzeit gilt - mit Ausnahme des Weisungsrechts - rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der IKB BET., in dem die

Eintragung in das Handelsregister erfolgt ist. Damit kann die IKB BANK der Geschäftsführung der IKB BET. aus vertraglicher Perspektive erst mit Wirksamwerden des Unternehmensvertrages Weisungen erteilen. Bei einer Eintragung des Unternehmensvertrages innerhalb des laufenden Rumpfgeschäftsjahres 2014 würde die Gewinnabführungs- bzw. Verlustübernahmepflicht aus dem Unternehmensvertrag rückwirkend zum Beginn des Rumpfgeschäftsjahres gelten, sodass der gesamte nach § 2 des Unternehmensvertrages abzuführende Gewinn, den die IKB BET. im Rumpfgeschäftsjahr 2014 erzielen würde, an die IKB BANK abzuführen bzw. der gesamte im Rumpfgeschäftsjahr 2014 entstehende Verlust, von der IKB BANK nach § 3 des Unternehmensvertrages auszugleichen wäre.

Der Unternehmensvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Geschäftsjahresende der IKB BET., erstmals jedoch nach Ablauf von fünf Zeitjahren ab dem Wirksamwerden (Mindestlaufzeit) gekündigt werden. Die Vereinbarung der Mindestlaufzeit ist erforderlich, um die Anerkennung der steuerlichen Organschaft (§ 14 Absatz 1 Nr. 3 KStG) herbeizuführen. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Unternehmensvertrag jeweils um ein Kalenderjahr, soweit er nicht mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor seinem Ablauf von einer Partei schriftlich gekündigt wird. Daneben besteht auch die Möglichkeit der Vertragspartner zur Kündigung des Unternehmensvertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Ein wichtiger Grund kann insbesondere in der Veräußerung oder Einbringung der IKB BET. durch die IKB BANK, der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der IKB BANK oder der IKB BET. gesehen werden.

Schlussbestimmungen (§ 6)

In den Schlussbestimmungen ist die Rechtswahl zum deutschen Recht, eine qualifizierte Schriftformklausel sowie eine übliche salvatorische Klausel enthalten, mit der sichergestellt werden soll, dass etwaige Mängel und Lücken des Vertrages seine Wirksamkeit und die von den Parteien beabsichtigte Durchführung unberührt lassen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Inhalt des Unternehmensvertrages die üblichen Bestimmungen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages enthält, die nach dem gesetzlichen Leitbild zur Begründung einer steuerlichen Organschaft erforderlich sind. Um die steuerliche Anerkennung zu gewährleisten, muss der Vertrag für die Dauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen werden. Damit die steuerlichen Vorteile der Organschaft bereits für das laufende Geschäftsjahr IKB BET. genutzt werden können, ist der Vertrag rückwirkend auf den Beginn des bei der Eintragung laufenden Geschäftsjahres der IKB BET. geschlossen worden.

6. Sonstiges

Da die IKB BANK alleinige Gesellschafterin der IKB BET. ist, bedurfte es gemäß § 293b Abs. 1 AktG keiner Prüfung des Unternehmensvertrages durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) und keines Prüfungsberichts nach § 293e AktG. Darüber hinaus mussten aus diesem Grund weder ein angemessener Ausgleich (§ 304 AktG) noch eine Abfindung (§ 305 AktG) vorgesehen werden.

Düsseldorf, den 26. Juni 2014

IKB Deutsche Industriebank AG

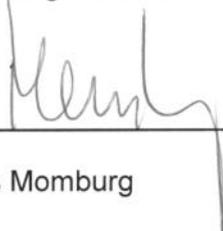
Der Vorstand



Hans Jörg Schüttler



Dr. Dieter Glüder



Claus Momburg



Dr. Michael Wiedmann

Düsseldorf, den 26. Juni 2014

IKB Beteiligungsgesellschaft 1 mbH

Die Geschäftsführung



Dr. Thomas Söhlke